

Der Rat bekundet ferner seine Absicht, damit zu beginnen, die künftige Ausrichtung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu prüfen, indem er bis zum 15. Oktober 2009 ihr Mandat und die Kriterien für eine mögliche Verringerung der Truppenstärke der Operation überprüft, insbesondere im Lichte der Fortschritte im Wahlprozess.“

Auf seiner 6209. Sitzung am 29. Oktober 2009 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) betreffend Côte d'Ivoire vom 7. Oktober 2009 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2009/521)“.

Resolution 1893 (2009) vom 29. Oktober 2009

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Côte d'Ivoire, insbesondere die Resolutionen 1842 (2008) vom 29. Oktober 2008 und 1880 (2009) vom 30. Juli 2009,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 29. September 2009²⁶⁶ und von den Berichten der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen für Côte d'Ivoire, die am 8. April²⁶⁷ und am 7. Oktober 2009²⁶⁸ übermittelt wurden,

nachdrücklich hinweisend auf den Beitrag, den die mit den Resolutionen 1572 (2004) vom 15. November 2004 und 1643 (2005) vom 15. Dezember 2005 verhängten Maßnahmen auch weiterhin zur Stabilität Côte d'Ivoires leisten, insbesondere im Kontext der geplanten Präsidentschaftswahlen,

erneut besorgt feststellend, dass trotz der nachhaltigen Verbesserung der allgemeinen Menschenrechtssituation nach wie vor in verschiedenen Teilen des Landes Fälle von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Recht, einschließlich zahlreicher sexueller Gewalthandlungen, gegenüber Zivilpersonen gemeldet werden, betonend, dass die Täter vor Gericht gestellt werden müssen, in erneuter Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung aller Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire und unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009 und 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 über Frauen und Frieden und Sicherheit, seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 und 1882 (2009) vom 4. August 2009 über Kinder und bewaffnete Konflikte und seine Resolution 1674 (2006) vom 28. April 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

²⁶⁶ S/2009/495.

²⁶⁷ Siehe S/2009/188.

²⁶⁸ Siehe S/2009/521.

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter und die Maßnahmen betreffend Finanzen und Reisen, die mit den Ziffern 7 bis 12 der Resolution 1572 (2004) verhängt wurden, sowie die Maßnahmen, die mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängt wurden, um alle Staaten an der Einfuhr von Rohdiamanten aus Côte d'Ivoire zu hindern, bis 31. Oktober 2010 zu verlängern;

2. *beschließt außerdem*, die in Ziffer 1 verlängerten Maßnahmen im Lichte der bei dem Wahlprozess und bei der Umsetzung der Schlüsseletappen des Friedensprozesses erzielten Fortschritte, wie in der Resolution 1880 (2009) erwähnt, vor Ablauf des in Ziffer 1 genannten Zeitraums zu überprüfen, und beschließt ferner, während des in Ziffer 1 genannten Zeitraums Folgendes durchzuführen:

a) eine Überprüfung der in Ziffer 1 verlängerten Maßnahmen spätestens drei Monate nach der Abhaltung offener, freier, fairer und transparenter Präsidentschaftswahlen im Einklang mit internationalen Standards, mit dem Ziel, das Sanktionsregime möglicherweise zu ändern, oder

b) eine Halbzeitüberprüfung spätestens bis zum 30. April 2010, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine Überprüfung nach Ziffer 2 a) angesetzt worden ist;

3. *fordert* die ivorischen Parteien des Politischen Abkommens von Ouagadougou²⁶⁹ und alle Staaten, insbesondere die Staaten der Subregion, *auf*, die in Ziffer 1 verlängerten Maßnahmen vollständig durchzuführen, gegebenenfalls auch durch den Erlass der erforderlichen Vorschriften und Regeln, fordert die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire auf, im Rahmen ihrer Kapazitäten und ihres in Resolution 1739 (2007) vom 10. Januar 2007 festgelegten und mit Resolution 1880 (2009) verlängerten Mandats ihre volle Unterstützung insbesondere für die Durchführung der in Ziffer 1 verlängerten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter zu gewähren, und fordert ferner die französischen Truppen auf, innerhalb der Grenzen ihres Einsatzes und ihrer Kapazität die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire dabei zu unterstützen;

4. *verlangt erneut* insbesondere, dass die ivorischen Behörden die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um allen Verstößen gegen die mit Ziffer 11 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen, einschließlich der von der Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire in ihren Berichten vom 21. September 2007²⁷⁰, 8. Oktober 2008²⁷¹ und 7. Oktober 2009²⁶⁸ genannten Verstöße, sofort ein Ende zu setzen;

5. *verlangt*, dass die ivorischen Parteien des Politischen Abkommens von Ouagadougou, vor allem die ivorischen Behörden, insbesondere der ursprünglich gemäß Ziffer 7 der Resolution 1584 (2005) vom 1. Februar 2005 eingesetzten Sachverständigengruppe ungehinderten Zugang zu den in Ziffer 2 a) der Resolution 1584 (2005) genannten Ausrüstungen, Orten und Anlagen und zu allen Waffen, Munitionsbeständen und sonstigem Wehrmaterial, gleichviel wo sich diese befinden, auch zu den von Einheiten der Republikanischen Garde kontrollierten, gewähren, nach Bedarf ohne Vorankündigung, und verlangt ferner, dass sie zu denselben Bedingungen der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire Zugang gewähren, damit diese ihr Mandat durchführen kann, sowie den sie unterstützenden französischen Truppen, wie in den Resolutionen 1739 (2007) und 1880 (2009) festgelegt;

²⁶⁹ S/2007/144, Anlage.

²⁷⁰ Siehe S/2007/611, Anlage.

²⁷¹ Siehe S/2008/598, Anlage.

6. *erklärt erneut*, dass alle Bedrohungen des Wahlprozesses in Côte d'Ivoire, insbesondere alle Angriffe oder Behinderungen, die gegen die Tätigkeit der für die Organisation der Wahlen zuständigen Unabhängigen Wahlkommission oder die Tätigkeit der in den Absätzen 1.3.3 und 2.1.1 des Politischen Abkommens von Ouagadougou genannten Akteure gerichtet sind, eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses im Sinne der Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) darstellen;

7. *erklärt außerdem erneut*, dass alle ernsthaften Hindernisse für die Bewegungsfreiheit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire oder der sie unterstützenden französischen Truppen sowie alle gegen die Tätigkeit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, der französischen Truppen, des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire, des in Ziffer 23 der Resolution 1880 (2009) genannten Moderators oder seines Sonderbeauftragten in Côte d'Ivoire gerichteten Angriffe oder Behinderungen eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses im Sinne der Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) darstellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär und die Regierung Frankreichs, ihm über den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) sofort über alle ernsthaften Hindernisse für die Bewegungsfreiheit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire oder der sie unterstützenden französischen Truppen Bericht zu erstatten, unter Angabe der Namen der dafür Verantwortlichen, und ersucht den Generalsekretär und den Moderator, ihm über den Ausschuss sofort über alle gegen ihre Tätigkeit oder die Tätigkeit der in Ziffer 7 genannten Sonderbeauftragten gerichteten Angriffe oder Behinderungen Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* alle beteiligten Staaten, insbesondere die Staaten der Subregion, mit dem Ausschuss uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, und ermächtigt den Ausschuss, alle weiteren Informationen anzufordern, die er für notwendig erachtet;

10. *beschließt*, das in Ziffer 7 der Resolution 1727 (2006) vom 15. Dezember 2006 festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 31. Oktober 2010 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

11. *beschließt außerdem*, dass der in Ziffer 7 e) der Resolution 1727 (2006) genannte Bericht gegebenenfalls alle Informationen und Empfehlungen enthalten kann, die bei der möglichen Benennung weiterer Personen und Einrichtungen gemäß der Beschreibung in den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) durch den Ausschuss sachdienlich sein könnten;

12. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss bis zum 15. April 2010 einen Halbzeitbericht vorzulegen und dem Rat über den Ausschuss fünfzehn Tage vor Ablauf ihres Mandatszeitraums einen schriftlichen Schlussbericht über die Durchführung der mit den Ziffern 7, 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) sowie mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten Maßnahmen samt diesbezüglichen Empfehlungen vorzulegen, und ersucht die Sachverständigengruppe außerdem, in ihren Bericht konkrete Informationen über Personen aufzunehmen, die ihr den Zugang zu Waffen, Munition und sonstigem Wehrmaterial verweigern;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire zu übermitteln, die von der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire gesammelt und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

14. *ersucht* die Regierung Frankreichs, dem Rat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire zu übermitteln, die von den französischen Truppen gesammelt und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

15. *ersucht* den Kimberley-Prozess, dem Rat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über die Produktion und die unerlaubte Ausfuhr von Diamanten aus Côte

d'Ivoire zu übermitteln, die nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

16. *beschließt*, dass die mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten Maßnahmen nicht für Einfuhren gelten, die ausschließlich für die Zwecke wissenschaftlicher Forschungsarbeiten und Analysen verwendet werden, um die Ausarbeitung von speziell die ivoirische Diamantenproduktion betreffenden technischen Informationen zu erleichtern, mit der Maßgabe, dass die Forschungsarbeiten durch den Kimberley-Prozess koordiniert und in jedem einzelnen Fall vom Ausschuss genehmigt werden;

17. *beschließt außerdem*, dass ein im Einklang mit Ziffer 16 gestellter Antrag vom Kimberley-Prozess und vom einführenden Mitgliedstaat gemeinsam bei dem Ausschuss einzureichen ist, und beschließt ferner, dass der einführende Mitgliedstaat, dem der Ausschuss eine Ausnahme gemäß der genannten Ziffer gewährt hat, den Ausschuss über die Ergebnisse der Forschungsarbeiten in Kenntnis zu setzen und sie unverzüglich an die Sachverständigengruppe weiterzuleiten hat, um ihr bei ihren Untersuchungen behilflich zu sein;

18. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie andere Organisationen und interessierte Parteien, einschließlich des Kimberley-Prozesses, *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss, der Sachverständigengruppe, der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und den französischen Truppen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, indem sie insbesondere alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über mögliche Verstöße gegen die mit den Ziffern 7, 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) und mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten und mit Ziffer 1 dieser Resolution verlängerten Maßnahmen übermitteln;

19. *fordert* in diesem Zusammenhang alle ivoirischen Parteien und alle Staaten, insbesondere die Staaten in der Region, *nachdrücklich auf*, Folgendes zu gewährleisten:

- die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe;
- den ungehinderten Zugang der Sachverständigengruppe, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, damit sie ihr Mandat erfüllen kann;

20. *unterstreicht*, dass er uneingeschränkt bereit ist, gezielte Maßnahmen gegen die von dem Ausschuss benannten Personen zu verhängen, von denen unter anderem festgestellt wird,

a) dass sie eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses in Côte d'Ivoire darstellen, insbesondere indem sie die Durchführung des in dem Politischen Abkommen von Ouagadougou erwähnten Friedensprozesses behindern;

b) dass sie die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, die sie unterstützenden französischen Truppen, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, den Moderator oder seinen Sonderbeauftragten in Côte d'Ivoire angreifen oder ihre Tätigkeit behindern;

c) dass sie für Behinderungen der Bewegungsfreiheit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen verantwortlich sind;

d) dass sie für schwere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire verantwortlich sind;

e) dass sie öffentlich zu Hass und Gewalt aufstacheln;

f) dass sie gegen die mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen verstoßen;

21. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6209. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6234. Sitzung am 8. Dezember 2009 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Côte d'Ivoire“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁷²:

„Der Sicherheitsrat nimmt mit Besorgnis vom Aufschub der ersten Runde der Präsidentschaftswahlen Kenntnis, die laut dem Kommuniqué vom 18. Mai 2009 des Ständigen Konsultationsrahmens des Politischen Abkommens von Ouagadougou²⁷³, wie von allen ivoirischen politischen Hauptakteuren gebilligt, für den 29. November 2009 angesetzt war.

Der Rat begrüßt die von den ivoirischen Akteuren unternommenen positiven Schritte, insbesondere die Bekanntmachung des vorläufigen Wählerverzeichnisses und der Kandidatenliste. Er begrüßt ferner das Kommuniqué des Ständigen Konsultationsrahmens vom 3. Dezember 2009²⁷⁴. Er würdigt die fortgesetzten Bemühungen, die der Präsident Burkina Fasos, Blaise Compaoré, als Moderator unternimmt, um den Friedensprozess in Côte d'Ivoire zu unterstützen.

Der Rat nimmt davon Kenntnis, dass der Ständige Konsultationsrahmen auf der Grundlage eines Vortrags der Unabhängigen Wahlkommission zu dem Schluss kam, dass der Aufschub der Wahlen auf technische und finanzielle Zwänge zurückzuführen war und dass die erste Runde der Präsidentschaftswahlen Ende Februar oder Anfang März 2010 abgehalten werden soll. Er fordert die ivoirischen Akteure nachdrücklich auf, die noch verbleibenden Aufgaben anzugehen und möglichst bald offene, freie, faire und transparente Präsidentschaftswahlen im Einklang mit den internationalen Standards abzuhalten.

Der Rat stellt erneut fest, dass die Bekanntmachung eines von dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire zertifizierten endgültigen Wählerverzeichnisses für die Abhaltung offener, freier, fairer und transparenter Präsidentschaftswahlen unabdingbar ist. Er fordert die ivoirischen Interessenträger nachdrücklich auf, den von ihnen eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, die Wahlen zu unterstützen und diesen Prozess unverzüglich zu erleichtern, insbesondere während des Zeitraums von 38 Tagen, während dessen das vorläufige Verzeichnis vor unabhängigen lokalen Wahlkommissionen und Gerichten angefochten werden kann. Er fordert die ivoirischen Behörden abermals nachdrücklich auf, im Einklang mit dem Verhaltenskodex für die Wahlen den gleichberechtigten Zugang zu den staatlichen Medien zu gestatten. Er bekundet erneut seine Absicht, gegenüber denjenigen, die den Fortgang des Wahlprozesses blockieren, auf geeignete Weise und im Einklang mit seiner Resolution 1880 (2009) zu reagieren.

Der Rat begrüßt es, dass Präsident Laurent Gbagbo am 17. November 2009 einige die Streitkräfte betreffende Vorschriften, darunter sieben Dekrete, unterzeichnet hat. Er fordert die ivoirischen Parteien nachdrücklich auf, vor und nach den Wahlen

²⁷² S/PRST/2009/33.

²⁷³ S/2009/257, Anlage.

²⁷⁴ S/2009/626, Anlage.